

Absenzenreglement an der MSE

Grundsätzliches

- Im Leitbild ist festgehalten, dass die Atmosphäre der Schule geprägt ist durch gegenseitigen Respekt und eine offene Gesprächskultur. Diesem Grundsatz soll auch bezüglich der Regelung des Präsenzunterrichts nachgelebt werden.
- Der Unterricht an der MSE basiert auf einer Kombination von Selbststudium und Präsenzunterricht. Der Präsenzunterricht ist ein wichtiger, obligatorischer Bestandteil des Unterrichtssystems und massgebend für die Anerkennung durch die Eidgenössische Maturitätskommission. Von den Studierenden wird eine aktive Teilnahme am gemeinsamen Lernprozess erwartet.
- Regelmässige Präsenz hat einen positiven Einfluss auf das Lernverhalten, die Motivation und das Arbeitsklima in der Klasse. Deshalb ist es wichtig, dass auch im Erwachsenenunterricht die Unterrichtspräsenz klar geregelt ist.

Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung (SRL 502), §33a (Promotion an der Maturitätsschule für Erwachsene), Abs. 4:
«Die Promotion und die Zulassung zu den Abschlussprüfungen kann Lernenden verweigert werden, wenn sie nicht mindestens 85 Prozent des Präsenzunterrichts und 85 Prozent der Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächer besucht haben.»
- Reglement über den Passerellen-Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen ... (SRL 506b), §11:
«Zu den Ergänzungsprüfungen an der Maturitätsschule für Erwachsene werden Studierende zugelassen, welche den ganzen Lehrgang an der Maturitätsschule für Erwachsene absolviert haben.»

Versäumte Lektionen

- Die Studierenden entschuldigen sich mit Begründung im Voraus für Lektionen, die nicht besucht werden können, mittels Eintrag im «schulNetz».
- Für voraussehbare, über eine Woche dauernde Absenzen muss bei der Schulleitung im Voraus ein schriftliches Gesuch eingereicht werden.
- Die Klassenlehrpersonen überprüfen mindestens einmal pro Monat die Absenzen und suchen mit oft fehlenden Studierenden das Gespräch. Zudem informieren sie die Schulleitung.

Versäumte Leistungsnachweise

Gymnasialer Lehrgang:

- Wer eine Prüfung, ein Referat oder eine Präsentation nicht zum festgelegten Termin ablegen kann, entschuldigt sich im Voraus mit Begründung per E-Mail (mit einem Cc an die Klassenlehrperson) bei der betreffenden Lehrperson. Die/der Studierende vereinbart unverzüglich den Nachholtermin mit der Fachlehrperson.

- Die Klassenlehrperson führt mit Studierenden, die insgesamt mehr als zwei Prüfungen in einem Schuljahr nicht zum regulären Termin geschrieben haben, ein Gespräch und macht eine Meldung an die Schulleitung. Sind vier Prüfungsabsenzen erreicht, wird die/der Studierende zu einem Gespräch mit der Schulleitung aufgeboten.
- Wenn eine Studierende/ein Studierender in einem Schuljahr mehr als eine Prüfung im selben Fach nicht zum festgelegten Termin absolviert, informiert die Fachlehrperson sofort die Klassenlehrperson und die Schulleitung.
- Nachprüfungen finden entweder an einem kollektiven Nachprüfungstermin (zweimal pro Semester) oder an einem Termin, den die Studierenden individuell mit den Lehrpersonen vereinbaren, statt. Die Lehrpersonen können die Nachprüfung auch während einer eigenen Fachlektion durchführen. Sie informieren die Klasse zu Beginn des Semesters über ihre Praxis.
- Die Aufsicht habenden Lehrpersonen melden Studierende, die nicht an einer Nachprüfung erscheinen, sofort der Schulleitung.
- Wer nicht an einer vereinbarten Nachprüfung erscheint, muss sich umgehend bei der Schulleitung melden und ein ärztliches Zeugnis vorlegen oder Gründe höherer Gewalt nachweisen. Die Schulleitung entscheidet, ob ein Anrecht auf eine weitere Nachprüfung besteht.
- Im Vorkurs muss bei jeder Prüfungsabsenz ein ärztliches Zeugnis vorgelegt oder müssen Gründe höherer Gewalt nachgewiesen werden.
- Wer am Ende eines Schuljahres nicht alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat, erhält kein Jahreszeugnis und kann daher nicht promoviert bzw. nicht zu den Maturitätsprüfungen zugelassen werden.

Passerelle:

- Die Teilnahme an den formativen Lernkontrollen ist wie die Teilnahme am Unterricht grundsätzlich obligatorisch. Wer eine Lernkontrolle verpasst, hat kein Anrecht auf einen Nachholtermin.

Ausnahmen

- Ausgenommen von diesen Regelungen sind von der Schulleitung bewilligte Absenzen wie Militärdienst, Mutterschaftsurlaub usw. oder eine längere Krankheit, die durch ein Arztzeugnis belegt wird. Es wird erwartet, dass die Studierenden rechtzeitig das Gespräch mit der Schulleitung suchen.
- Lehrpersonen können Studierende, die in ihrem Fach über sehr gute Vorkenntnisse verfügen, nach Rücksprache mit der Schulleitung teilweise vom Besuch des Unterrichts dispensieren. Es sind in jedem Fall sämtliche Prüfungen und Leistungsnachweise zu erbringen.

August 2022, gültig ab Schuljahr 2022/2023

Verabschiedet an der Schulkonferenz vom 30. August 2022